



Kurzinformation

Steuerliche Behandlung sanktionsbedingter Verluste aus ADR ETFs

Bei dieser Kurzinformation handelt es sich um eine kurzfristig erbetene Ergänzung der Kurzinformation [WD 4 – 3000 – 004/24](#) „Steuerliche Behandlung sanktionsbedingter Verluste aus Depository Receipts russischer Unternehmen“ unter Berücksichtigung der Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin beim Bundesminister der Finanzen, Katja Hessel, vom 29. Februar 2024, auf die Schriftliche Frage von Abgeordneten Kay Gottschalk (AfD), [Bundestags-Drucksache 20/10514](#), Nummer 19.

An der Börse gehandelte Fonds (Exchange Traded Funds oder „ETFs“) bilden die Wertentwicklung eines Index nach. ADR ETFs zielen darauf ab, die Wertentwicklung von zum Beispiel russischen Aktien durch die Verwendung von Hinterlegungsscheinen (American Depository Receipts – ADR) widerzuspiegeln.¹

ETFs sind gesetzlich nicht definiert. Die meisten europäischen ETFs sind Investmentvermögen in Form von Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapiere (OGAW) im Sinne von § 1 Absatz 2 des Kapitalanlagegesetzbuches (KAGB). OGAW lassen sich gemäß § 91 Absatz 1 KAGB grundsätzlich nur als Sondervermögen oder Investmentaktiengesellschaft mit veränderlichem Kapital auflegen.²

Nach § 20 Absatz 1 Nummer 3 Einkommensteuergesetz (EStG) gehören auch Investmenterträge nach § 16 des Investmentsteuergesetzes (InvStG) zu den Einkünften aus Kapitalvermögen.³ Gemäß § 16 Absatz 1 Nummer 3 InvStG gehören zu den Investmenterträgen auch Gewinne aus der Veräußerung von Investmentanteilen nach § 19 InvStG. Nach § 19 Absatz 1 Satz 1 InvStG ist für die Ermittlung des Gewinns aus der Veräußerung von Investmentanteilen, die nicht zu einem

1 Vergleiche zum Beispiel Index Factsheet [MSCI Russia ADR/GDR Index](#), abgerufen am 13. März 2024.

2 Zu den Einzelheiten siehe Becker, Oskar: Funktionsweise und rechtliche Risiken von Exchange Traded Funds (ETFs), in: Herausgebergemeinschaft Wertpapiermitteilungen, 2022, Seiten 604 bis 612.

3 Nicht behandelt werden die Erträge aus Spezial-Investmentfonds nach § 20 Absatz 1 Nummer 3a EStG. Die Beteiligung an Spezial-Investmentfonds ist grundsätzlich nur für professionelle Anleger zugelassen.

Betriebsvermögen gehören, § 20 Absatz 4 EStG entsprechend anzuwenden. Der Gewinn beziehungsweise der Verlust ergibt sich danach aus der Differenz zwischen dem Veräußerungserlös und den Anschaffungskosten. Verluste werden nach § 20 Absatz 6 EStG behandelt, im Falle der festgestellten Wertlosigkeit der Anteile⁴ nach § 20 Absatz 6 Satz 6 EStG. Das bedeutet, diese Verluste dürfen bis zu einer Höhe von 20.000 Euro pro Jahr mit anderen positiven Einkünften aus Kapitalvermögen verrechnet werden.

* * *

4 Vergleiche dazu, insbesondere zu möglichen Veräußerungserlösen, zum Beispiel die Hinweise zu den iShares von BlackRock: [Ein iShares-Update zur Russland-Ukraine-Krise](#), abgerufen am 13. März 2024.